Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Evangelische Kirchengemeinde **Siebengebirge**

Stand 17. Juni 2026

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge
Ittenbacher Str. 42
53639 Königswinter
0 22 44 – 23 57
siebengebirge@ekir.de

Inhalt

1. Einleitung ... 3
1.1 Begriffsklärung sexualisierte Gewalt ... 3
2. Leitbild ... 4
3. Verfahren zur Umsetzung des Schutzkonzepts ... 5
3.1 Risikoanalyse ... 6
3.2 Arbeitsfelder ... 7
4. Prävention ... 8
4.1 Personalverantwortung und erweitertes Führungszeugnis ... 8
4.2 Selbstverpflichtungserklärung bzw. Verhaltenskodex ... 10
4.3 Fortbildungsverpflichtung ... 11
4.4 Partizipation ... 13
5. Umsetzung in der Gemeindearbeit ... 14
5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz ... 16
5.2 Abstinenz- und Abstandsgebot ... 16
5.3 Sprache und Wortwahl ... 17
5.4 Umgang mit Gerüchten und Geheimnissen ... 17
5.5 Verhalten auf Freizeiten ... 18
5.6 Umgang mit privaten Kontakten ... 19
5.7 Umgang mit den neuen Medien ... 19
5.8 Annahme von Geschenken ... 20
6. Beschwerdemanagement ... 21
6.1 Kooperation nach innen und außen ... 23
7. Rechtskraft ... 23
Anhang ... 24
Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG) 36
Strafgesetzbuch § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen ... 43

1. Einleitung

Seit Januar 2020 ist das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der evangelischen Kirche im Rheinland“ (siehe Seiten 36-42) in Kraft und die Gemeinden sind aufgerufen, ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Ein standardisiertes Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt gibt es nicht. Jede Gemeinde ist aufgefordert, ihr eigenes Schutzkonzept unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erarbeiten. Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen findet täglich real und überall statt. Die Kriminalstatistik von 2020 führt auf, dass pro Schulklasse 1-2 Schüler/-innen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder waren. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht davon aus, dass jede 7. bis 8. Frau Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt hat. Als Kirchengemeinde tragen wir auch hier für alle Menschen, die uns aufsuchen, eine besondere Verantwortung. Wir wollen ein sicherer Ort sein, an dem eine Haltung von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen herrscht, daher gilt es unsere besondere Achtsamkeit diesem Thema zuzuwenden und unser Schutzkonzept auch nach außen zu tragen, nicht zuletzt hat dies auch eine präventive Wirkung und ist ein Qualitätsmerkmal für unsere Arbeit. Des Weiteren dient das Schutzkonzept als Leitfaden für die richtige Vorgehensweise, sollte es Hinweise oder Vorfälle sexualisierter Gewalt innerhalb oder auch außerhalb unserer Kirchengemeinde geben. Ziel des Schutzkonzepts ist es, dass an Orten, an denen sich schutzbedürftige Personen aufhalten, Missbrauch kein Raum gegeben wird und schnell kompetente Vertrauenspersonen zum Ansprechen zu finden sind, wenn Hilfe gebraucht wird. Das kann gelingen, indem unsere Kirchengemeinde ein eigenes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickelt, seine Wirksamkeit und Aktualität immer wieder überprüft, anpasst und weiterentwickelt. Die Erstellung des Schutzkonzepts ist ein Prozess, an dem die Gemeindeleitung, Hauptamtliche, Ehrenamtliche und auch Nutzer/-innen unserer Angebote mitarbeiten sollen.

1.1 Begriffsklärung sexualisierte Gewalt

Es gibt keinen allgemeingültigen Begriff für diese Form von Gewalt.

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen, die einem Kind bzw. einer Frau oder einem Mann aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des

Machtmissbrauchs. Es handelt sich um eine Gewalthandlung, die sich des Sexuellen bemächtigt. „Übergriffe sind nicht sexuell. Sie stellen Gewalthandlungen dar, welche die sexuelle Integrität einer Person verletzen. Gewalt meint in diesem Zusammenhang das Ausnutzen einer Machtposition ...“ Tschan 2012: 31; Specht 2007: 3.

Sexualisierte Gewalt reicht von der sexuellen Belästigung ob durch Blicke, anzügliche Kommentare, Anfertigen und Versenden unerlaubter Fotos, Exhibitionismus über „zufällige“ Berührungen bis zum sexuellen Missbrauch. Sexualisierte Gewalt umfasst nicht nur den Missbrauch von Kindern, sondern auch den von Erwachsenen.

Die Täter kommen aus allen gesellschaftlichen Schichten, Altersgruppen, Nationalitäten und Geschlechtern – und meistens aus dem Umfeld der Betroffenen. Nur in Ausnahmefällen ist der Täter ein Unbekannter. (https://www.frauenrechte.de)

2. Leitbild

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge will ihren Auftrag von Verkündigung und Nächstenliebe erfüllen und mit ihrem Gemeindeleben Menschen einen sicheren Ort in der Gemeinschaft bieten.
Wir vertrauen dabei auf Gott und wollen miteinander daran arbeiten, die Zukunft zu gestalten. Bewährtes bleibt erhalten. Deshalb werden charakteristische Schwerpunkte der bisherigen Ortsgemeinden nicht infrage gestellt.

Kinder und Jugendliche sind Gegenwart und Zukunft für eine lebendige Gemeinde. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hat einen besonderen Stellenwert. Besonders in der Kinder- und Jugendarbeit bieten wir vielfältige Veranstaltungen außerhalb der Gottesdienste für Kinder und junge Menschen an. Wir geben ihnen dabei unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, geschlechtlichen Identität, Herkunft oder ihrem physischen und psychischen Zustand die Möglichkeit, unsere Kirche/Gemeinde als sicheren Raum für sich wahrzunehmen und so ggf. in die Gemeinde hineinzuwachsen. Wir laden sie ein zu einem aktiven Leben mit Gott. Kinder – und Jugendarbeit ist Beziehungsarbeit. Junge Menschen werden eingeladen, sich sozial, gesellschaftlich, politisch und religiös zu engagieren. Sie können in der Gemeinde

Gemeinschaft erleben. Die kirchliche Jugendarbeit leistet einen zentralen Beitrag zur Identitätsfindung und vieles mehr. Wir möchten eine Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander pflegen. Es ist uns wichtig, alle Haupt- und Ehrenamtlichen sowie die Kinder und Jugendlichen, die Angebote wahrnehmen, daran teilhaben zu lassen.

Weil wir erreichen möchten, dass junge Menschen sich in Kirche/Gemeinde sicher und beheimatet fühlen, hat ihr Schutz vor Übergriffen jeglicher Art erste Priorität. Unsere Gemeinde soll auch Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe, Information und Unterstützung finden.

Wir verstehen uns als eine Gemeinde, in der Menschen den christlichen Glauben entdecken, in Vielfalt leben und teilen.
Als einladende Gemeinde sind wir für die Menschen sichtbar, als dienende Gemeinde stehen wir füreinander ein. Wir bleiben neugierig auf Menschen, Möglichkeiten und Entwicklungen in unserer Region.
Die Menschen sollen in ihrer Einzigartigkeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge Heimat, Halt und Orientierung finden.

Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägen den Umgang und das Miteinander.

3. Verfahren zur Umsetzung des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept ist ein Prozess, der stetiger Bearbeitung bedarf.

Das Leitungsgremium, sowie die Hauptamtlichen der Gemeinde sind für Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlich. Ehrenamtliche, auch Jugendliche und Kinder sollen in den kontinuierlichen Prozess einbezogen werden und partizipieren.

Auch unsere Kirchengemeinde verändert und entwickelt sich immer weiter. Wir betreuen in der Kinder- und Jugendarbeit die Altersgruppe von ca. 1 – max. 27 Jahren. Um immer ein sinnvolles, gut nutzbares Schutzkonzept zu haben, sollte dies regelmäßig überprüft werden.

3.1 Risikoanalyse

Spätestens alle 3 Jahre soll eine Risikoanalyse des Arbeitsfeldes Kinder- und Jugendarbeit und der generationsübergreifenden Angebote durchgeführt werden. Die Risikoanalyse dient dazu, vulnerable Punkte in der Arbeit mit den Menschen in unserer Kirchengemeinde zu erkennen und zu beheben. Wir haben auch erwachsene Gemeindeglieder oder Teilnehmer/-innen, die aufgrund einer Behinderung oder ihres psychischen Zustands besonderer Fürsorge bedürfen.

Bei der Risikoanalyse soll anhand von Fragebögen eine Risikoabschätzung für Vorfälle sexualisierter Gewalt vorgenommen werden. Das Argument, „wir leben hier auf dem Land, das kommt hier nicht vor“ können wir nicht gelten lassen.

Inwieweit in unserer Gemeinde ein Risiko besteht, dass mögliche Übergriffe von Mitarbeitenden selbst vorfallen oder von Fremden bzw. Kinder oder Jugendlichen untereinander und unbemerkt bleiben könnten, haben wir in einer Risikoanalyse eingeschätzt. Wir leiten aus unserer Risikoanalyse Präventionsmaßnahmen ab.

Aufgrund der vorgenommen Risikoanalyse ergeben sich die folgenden Punkte, die besonders beachtet werden müssen:

Risikofaktoren sind die Vielzahl an Räumen bzw. Rückzugsmöglichkeiten auch auf den Außengeländen, die von einer Person je nach Veranstaltung nicht alle regelmäßig kontrolliert werden können.

Oftmals ist eine haupt- bzw. ehrenamtliche Kraft mit den Kindern oder Jugendlichen allein.

Sinnvoll ist es, mind. zwei Personen vor Ort zu haben. Es wird versucht, soweit die personellen Kapazitäten es zulassen, dies umzusetzen.

So können nicht einsehbare Stellen kontrolliert werden.

Auch bei Konfirmandenfreizeiten ist es nicht immer möglich, alle Jugendlichen im Blick zu haben. Es gilt, hier vorab ein gutes Konzept für den Ablauf der Freizeit auszuarbeiten, das diesen Punkt berücksichtigt.

Bis 2023 soll ausgehend vom Leitungsgremium und den pädagogischen Mitarbeitenden ein pädagogisches und sexualpädagogisches Konzept der Gemeinde erstellt werden.

Das Schutzkonzept muss bei Einstellungen im Bewerbungsverfahren Thema sein, ebenso bei Erstgesprächen mit interessierten Ehrenamtlichen.

Zuständigkeiten im Umgang mit sexualisierter Gewalt müssen für Außenstehende ersichtlich sein.

Es gibt kein eindeutiges Beschwerdemanagement. Auch fehlen klare Regelungen im Umgang mit Geschenken, Privatkontakten, Umgang mit Social-Media und Gerüchten, so wie feste Regelungen für den Umgang auf Freizeiten.

Entsprechend der Vorgaben des Kirchgesetzes (siehe Seiten 36-42) werden alle Haupt- und Ehrenamtlichen aufgefordert, die für sie entsprechenden Schulungen zu besuchen. Dieser Prozess beginnt gerade erst und wird einige Zeit beanspruchen.

3.2 Arbeitsfelder

Arbeitsfelder, in denen Kinder unserer besonderen Achtsamkeit und Fürsorge bedürfen, sind derzeit:

Krabbelgruppen, Gottesdienste für kleine Leute, Kindergottesdienst, Bastelangebote, Filmangebote, Bibelaktionstag, Krippenspiel, Ideenwerkstatt, Kinderfreizeiten, Übernachtungen, Freizeitgruppen.

Arbeitsfelder, in denen Jugendliche unserer besonderen Achtsamkeit und Fürsorge bedürfen, sind derzeit:

Konfirmandenunterricht, Konfirmandenfreizeit, Treffen mit den Teamern etc., Workshops, Musical- bzw. Theaterprojekt, Junge Kirche, Jugendgruppen, Übernachtungen.

Arbeitsfelder, in denen Erwachsene besondere Achtsamkeit und Fürsorge bedürfen, sind derzeit:

Seniorennachmittage, Seelsorge, Besuchsdienste, besondere Formen der Andacht, Bibelstunden, Seniorenausflüge etc.

4. Prävention

Wir möchten in unserer Gemeinde eine Kultur der Achtsamkeit weiter etablieren. Achtsamkeit bedeutet genau hinzusehen und hinzuhören. Menschen sieht man es nicht an, dass sie Täter/-innen sind. Die Achtsamkeit bezieht sich auch auf das Leben außerhalb unserer Kirchengemeinde. Die Arbeit mit Menschen ist immer eine Beziehungsarbeit. Hier sind Haupt- und Ehrenamtliche gefordert, Hinweise auf Probleme im Lebensumfeld unserer Besucher/-innen wahrzunehmen und ggf. Hilfe zu leisten oder zu vermitteln. Dazu beruft das Leitungsgremium ein Interventionsteam, bestehend aus Haupt- und Ehrenamtlichen. Niemand soll bzw. muss allein entscheiden oder eingreifen.

4.1 Personalverantwortung und erweitertes Führungszeugnis

Im Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendarbeit entstehen typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse. Es handelt sich um einen sensiblen Arbeitsbereich, in dem die Besucher/-innen bzw. Teilnehmer/-innen vor allen Formen sexualisierter Gewalt geschützt werden müssen.

Es ist daher unerlässlich, dass unser Schutzkonzept im Bewerbungsverfahren bzw. bei der Auswahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden thematisiert wird.

Wichtig ist, im Bewerbungsverfahren auf den beruflichen Werdegang zu achten, Arbeitszeugnisse sollten vor allem auf häufige Wohnortwechsel und Andeutungen zu Themen wie Nähe und Distanz bzw. Einfühlungsvermögen geprüft und hinterfragt werden. Außerdem sollte nach Erfahrungen im Bereich Prävention und sexualisierte Gewalt gefragt werden und ein Fallbeispiel in das Bewerbungsverfahren eingebaut werden.

Wichtig ist, dass neben der fachlichen Eignung auch die Haltung, Wertvorstellungen, Menschenbild, persönliche Stärken und Schwächen zu unserem Leitbild und dessen Umsetzung passen.

Jede/r der/die sich in der Gemeindearbeit auch außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit engagieren möchte, sei es ehrenamtlich oder hauptamtlich, hat ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dieses darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Zeugnis ist im Gemeindebüro zur Sichtung vorzulegen. Eine Dokumentation der Einsichtnahme muss dem

Verwaltungsamt weitergeleitet werden. Alle 5 Jahre muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden. Durch die Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses entstehen den Mitarbeitenden keine Kosten. Die Bescheinigung zur Beantragung des Führungszeugnisses erhält der/die Mitarbeitende auf Anfrage vom Gemeindebüro (Formular wird vom Gemeindebüro ausgestellt, zur Ansicht siehe Seite 25.)

Nur in absoluten Ausnahmefällen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden. Dies ist der Fall, wenn es zu einem kurzfristigen Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit kommt und keine Zeit ist, ein Führungszeugnis zu beantragen. Hier ist auf jeden Fall eine Selbstauskunftserklärung (Seite 27) zu unterschreiben und die Person darf nur zusammen mit einer hauptamtlich tätigen Person, die über alle Nachweise verfügt, gemeinsam die Kinder oder Jugendlichen betreuen.

Führungszeugnisse dürfen weder kopiert noch eingesammelt werden. Es wird jedoch eine Dokumentation über die Vorlage des Führungszeugnisses (Seite 26) in der Gemeinde geführt und diese muss dem Verwaltungsamt vorgelegt werden. Die unterschriebene Selbstauskunftserklärung verbleibt für fünf Jahre im Gemeindebüro.

Gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII löschen wir den Eintrag zum erweiterten Führungszeugnis in der Liste „Schutzkonzept-Dokumente“ spätestens nach sechs Monaten, nachdem eine Person ihre Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge beendet hat.

Alle Mitarbeitenden in Leitungsgremien sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Über den Personenkreis hinaus, der nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss, wird bei Ehrenamtlichen vom Presbyterium entschieden, wer außerdem ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Wer das erweiterte polizeiliches Führungszeugnis nach Aufforderung nicht vorlegt, wird durch das Presbyterium von seiner Tätigkeit ausgeschlossen.

4.2 Selbstverpflichtungserklärung bzw. Verhaltenskodex

Das Miteinander in kirchlichen Strukturen lebt von vertrauensvollen Beziehungen von Menschen untereinander. Besonders für Kinder, Jugendliche und Menschen, die auf Unterstützung anderer angewiesen sind, ist es unerlässlich, in der Kirchengemeinde einen sicheren Ort zu finden, wo man Kontakte knüpfen und pflegen kann, sich ausprobieren und voneinander lernen kann. Hilfe und Unterstützung bieten dabei unsere haupt- und ehrenamtlichen Kräfte. Uns ist es wichtig, die Besucher/-innen unserer Angebote vor jeglicher Form körperlicher oder psychischer Gewalt zu schützen.

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit haben unsere Selbstverpflichtungserklärung (Seite 28-29) gelesen, unterschrieben und verinnerlicht. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, sich an diesen Verhaltenskodex zu halten. Der Verhaltenskodex dient dabei als Orientierungsrahmen und Richtlinie für einen achtsamen und grenzachtenden Umgang miteinander. Die Selbstverpflichtungserklärung macht den Mitarbeitern die Verantwortungsübernahme nochmals bewusst und dient dazu, potentielle Täter abzuschrecken und die Präsenz des Themas in der Gemeinde deutlich zu machen.

Des Weiteren verpflichtet sich die jeweilige Person, durch die Unterschrift der Selbstauskunftserklärung (Seite 27), die Kirchengemeinde zu informieren, sollte bis zum Erhalt des neuen Führungszeugnisses bei ihr ein Straftatbestand im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingetreten sein.

Bei Einzelveranstaltungen, bei denen Ehrenamtliche einmalig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und nicht allein vor Ort sind, kann alternativ auch nur eine Selbstauskunftserklärung der/s Ehrenamtlichen unterschrieben werden. Diese wird im Gemeindebüro für 5 Jahre hinterlegt.

Bei jedem Einstellungsgespräch wird der Bewerber über unser Schutzkonzept sowie den Verhaltenskodex informiert. Ebenso werden ehrenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Einführung über das Schutzkonzept informiert.

Regelmäßig, mind. Jährlich, findet ein Personalgespräch zwischen Pfarrer/in und hauptamtlichen Mitarbeiter/in statt.

Die Jugendleitung führt regelmäßige Gespräche mit den ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen. Auch das Schutzkonzept ist jeweils Thema bei den Mitarbeitergesprächen.

Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden Menschen ausgewählt, die in besonderer Weise dafür geeignet sind. Jeder Interessierte bekommt die Möglichkeit der Hospitation im gewünschten Einsatzbereich.

Wir möchten in unserer Kirchengemeinde eine fehlerfreundliche Kultur pflegen, ganz besonders, da wir junge Menschen (Teamer) aber auch ältere Ehrenamtliche an den Dienst am Menschen heranführen möchten. Es lässt sich nicht vermeiden, dass dabei Fehler passieren. Wir bieten den haupt- und ehrenamtlich Tätigen jeden Alters die Möglichkeit, ihr Handeln zu reflektieren und mit Fehlern konstruktiv umzugehen. Der Umgangston dabei ist freundlich, sachlich und auf Augenhöhe.

Sollte es wiederholt trotz Gesprächen mit den entsprechenden Verantwortlichen zu einer Missachtung des Verhaltenskodex kommen, können die zuständigen Mitarbeitenden oder das Leitungsgremium:

das Aussetzen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bis der Sachverhalt geklärt ist,

ein Arbeitsverbot (nur mit Presbyteriumsbeschluss),

Hausverbot (nur mit Presbyteriumsbeschluss),

einleiten bzw. anordnen.

Die Prüfung weiterer arbeitsrechtlicher Schritte leitet das Leitungsgremium ggf. ein.

4.3 Fortbildungsverpflichtung

Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden regelmäßig über allgemeine Fortbildungen in ihrem Tätigkeitsbereich informiert und sind aufgefordert, die Gelegenheit zur Fortbildung wahrzunehmen.

Wie vom Kirchengesetz vorgesehen, sind Schulungen speziell zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt für **alle** Mitarbeitenden und das Leitungsgremium **verpflichtend**. Diese

Fortbildungen sind wesentlicher Bestandteil des Schutzkonzeptes und müssen von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde besucht werden, um sie für das Thema zu sensibilisieren und ihnen Handwerkszeug an die Hand zu geben, das ihnen hilft, im Falle sexualisierter Gewalt kompetent und richtig zu handeln. Die Ermittlung der Fortbildungsverpflichtungen der Kirchengemeinde Siebengebirge richtet sich nach den Empfehlungen in „Achtgeben“ des Evangelischen Kirchenkreises Bonn als auch nach der Arbeitshilfe der EKiR „Schutzkonzepte praktisch“.

Das Presbyterium erstellt eine Prioritätenliste, anhand derer die Mitarbeitenden je nach Schwerpunkt ihrer Arbeit an den Schulungen teilnehmen müssen. Anberaumung von Schulungsterminen koordiniert das Gemeindebüro. Die Aufforderung zur Teilnahme erfolgt durch das Leitungsgremium mit dem Hinweis, welche Schulung zu absolvieren ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Mitarbeitenden selbst. Das Büro ist jedoch zu informieren, welche Schulung besucht wurde und dass diese abgeschlossen ist.

Folgende Schulungen sind verpflichtend:

Basisschulung 3 Stunden **Auffrischung alle 3 Jahre.**

Alle haupt-, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden/Einrichtungen ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.
Ehrenamtliche aus pädagogischen Berufen nehmen im Regelfall ebenfalls an den Schulungen teil, wenn sie nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten bereits zum Thema fortgebildet sind (Nachweis kann vorgelegt werden).

Kompaktmodul 6 Stunden alternativ JuLeiCa Schulung 6 Stunden **Auffrischung alle 5 Jahre**
Ehrenamtlich Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen.
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Kinder- und Jugendchöre und bei Ferienfreizeiten. Mitarbeitende im Kindergottesdienst.

Intensivmodul 12 Stunden **Auffrischung alle 3 Jahre**
Hauptberuflich Mitarbeitende mit direktem pädagogischem Bezug sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder in leitender Verantwortung.

Hauptamtlich- und nebenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit. Krabbelgruppenleitungen

Volljährige Teamer/-innen mit Aufsichtspflicht bei Übernachtungssituationen.

Leitungsmodul 12 Stunden **Auffrischung alle 5 Jahre**

Hauptberuflich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung mit oder ohne direkten pädagogischen Bezug.

Pfarrer/in

Presbyter/-innen

Beruflich und ehrenamtliche Mitarbeitende mit leitender Verantwortung.

Die Teilnahme an den Fortbildungen wird dokumentiert.

Die Ev. Kirchengemeinde Siebengebirge trägt, bis auf weiteres, die Kosten der Schulungen.

Infoflyer zum Schutzkonzept

Regelmäßig ehrenamtlich oder freiberuflich in den Gemeinderäumen Tätige werden mündlich und durch einen Flyer von uns über unser Schutzkonzept informiert.

Der Flyer wird einmal jährlich auf seine Aktualität hin überprüft. Dies übernimmt die Jugendleitung.

4.4 Partizipation

Unsere Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit sind partizipativ ausgerichtet. Kindern und Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, sich aktiv an der Ausgestaltung des Schutzkonzeptes zu beteiligen.

Dazu gehört es auch, dass wir Regeln und Grenzen miteinander vereinbaren und transparent und für jeden zugänglich machen.

Unser Ziel ist es, eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre zu schaffen, damit Kinder und Jugendliche sich trauen, für sie relevante und schwierige Themen anzusprechen. Sie bekommen Gelegenheit im Gespräch oder auch über den Kummerkasten und die anderen Kontaktaufnahmemöglichkeiten ihre Anregungen, Kritik und Vorschläge vorzubringen.

Bei Angeboten vor Ort muss mindestens ein/e Mitarbeitende/r zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult sein. Bei Freizeiten müssen alle Mitarbeitenden die Schulung absolviert haben.

Besonders unsere Teamer werden zu dem Thema extern und auch von uns geschult.

Bei allen Schulungen ist unser Schutzkonzept integriert.

Das Schutzkonzept ist für jeden zugänglich. In Papierform in den Gemeindebüros oder online auf unserer Homepage.

Auch Teilnehmer/-innen unserer Angebote haben die Möglichkeit, im persönlichen Gespräch über den Kummerkasten etc. ihre Fragen, Kritik oder Anregungen zum Schutzkonzept vorzubringen.

Die Eltern der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen haben u. a. auf Elternabenden die Gelegenheit unser Schutzkonzept kennenzulernen.

5. Umsetzung in der Gemeindearbeit

Wir möchten unseren Besucher/-innen und Mitarbeiter/-innen ein vertrauensvolles, achtsames Miteinander ermöglichen. Dafür ist es notwendig, dass jede/r Mitarbeitende unser Schutzkonzept kennt, verinnerlicht hat und lebt. Hierfür gibt es klare Regeln, die allen Mitarbeitenden mitgeteilt werden und die sie in der Selbstverpflichtungserklärung anerkennen müssen.

Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dienen

als Richtlinie für den Umgang miteinander und haben präventive Wirkung. Diese Grundsätze sind in der Selbstverpflichtungserklärung dokumentiert und werden allen Mitarbeitenden bekannt gemacht.

Diese Kurzversion in kindgerechter Sprache hängt auch in den Kinder- und Jugendräumen aus.

1. Du hast das Recht, dich hier wohlzufühlen!
2. Du hast das Recht, nicht mitzumachen, wenn dir ein Spiel Angst macht oder du dich dabei nicht wohlfühlst.
3. Es gibt angenehme und auch unangenehme Gefühle und diese darfst du auch ausdrücken. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die können beides zugleich sein. Wenn dir etwas Angst macht oder Sorgen bereitet, darfst du die Gruppenleiter immer ansprechen. Es gibt Gefühle, die müssen weitergesagt werden, das ist kein Petzen.
4. Dein Körper gehört dir!

   Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren, auch niemand, den du gut kennst oder magst.

   Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen.
5. Du bist nicht schuld!

   Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, auch, wenn du Nein sagst, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.
6. Achte auf die anderen!

   Deine Freiheit hört da auf, wo die des anderen beginnt.

   Wenn du unsicher bist, ob etwas für den anderen okay ist, frag einfach nach.

   Außerdem darfst du immer die Gruppenleitung fragen und um Unterstützung bitten.
7. Du hast das Recht auf Hilfe!

   Die Erwachsenen in unserer Gemeinde haben die Aufgabe, dich vor Gefahren zu beschützen.

   Dazu gehört es auch, dass sie dir zuhören, deine Sorgen oder Ängste ernst nehmen und mit dir zusammen nach einer Lösung zu suchen, wie es dir bessergehen kann.

5.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Jeder Mensch hat ein Recht auf Nähe, es muss jedoch in der Arbeit mit jungen Menschen und anderen Schutzbedürftigen ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz geschaffen werden.

Die Arbeit in einer Kirchengemeinde ist Beziehungsarbeit, die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Im Umgang mit den jungen Menschen oder anderen Schutzbedürftigen dürfen bestimmte Grenzen nicht überschritten werden. Die individuellen Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden.

Dazu gehört ein altersangemessener Umgang mit den jungen Menschen. Berührungen richten sich nach der pädagogischen Situation z.B. trösten eines Kindes im Grundschulalter, etc.

Es gilt zu erkennen, was und wie viel in der jeweiligen Situation von dem jungen Menschen gewünscht bzw. benötigt wird. Dabei gilt es, die professionelle Distanz zu wahren.

Sollten Kinder oder Jugendliche unangemessen viel Nähe zu Haupt- oder Ehrenamtlichen suchen, sollen sie von diesen freundlich auf eine sinnvolle Distanz hingewiesen werden.

Kinder und Jugendliche sollen nicht mit in die privaten Räumlichkeiten genommen werden.

Ausnahmen könnten sein, dass die jeweiligen Kinder oder Jugendlichen mit den eigenen Kindern befreundet sind. Auch sind Transportsituationen zu vermeiden. Dies gilt es im Einzelfall mit dem Presbyterium zu klären.

5.2 Abstinenz- und Abstandsgebot

Sexuelle Kontakte zu Besucher/-innen bzw. Teilnehmer/-innen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher nicht erlaubt. Siehe auch Kirchengesetz der Ev. Kirche im Rheinland §4.

Wir schulen alle Mitarbeitenden, die in regelmäßigem und/oder intensivem Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und auch erwachsenen Gemeindebesuchern stehen. Ein entsprechender Passus findet sich auch in der von allen unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. § 174 StGB (Seite 42) sind von strafrechtlicher Relevanz und müssen zur Anzeige gebracht werden. Hier werden auf jeden Fall Kontaktstellen außerhalb der Kirchengemeinde (InsoFa = Insofern erfahrene Fachkraft) hinzugezogen und die Vorgehensweise im Team geklärt. (Näheres siehe Kurzversion Interventionsplan, Seite 31)

5.3 Sprache und Wortwahl

Wir pflegen eine Kultur der Achtsamkeit miteinander. Respekt, Wertschätzung und Vertrauen sollen den Umgang und das Miteinander prägen.

Wir laden junge Menschen ein, sich sozial, gesellschaftlich, politisch und religiös zu engagieren, Gemeinschaft zu erleben. Die kirchliche Jugendarbeit leistet einen zentralen Beitrag zur Identitätsfindung dieser uns anvertrauten Menschen und vieles mehr. Wir möchten sie in ihrer Einzigartigkeit annehmen und ihnen in der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge Heimat, Halt und Orientierung bieten.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es unerlässlich, Sprache und Wortwahl dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen oder auch schutzbedürftigen Erwachsenen anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass die Ansprache mündlich wie auch schriftlich gendergerecht formuliert ist. Die Ansprache transsexueller Menschen richtet sich nach deren Wünschen.

Sexualisierte Sprache, Bloßstellungen und abfällige Bemerkungen sind nicht geduldet. Auf Verniedlichungen und Kosenamen wird verzichtet.

5.4 Umgang mit Gerüchten und Geheimnissen

Bei Gerüchten handelt es sich um eine Form von Mitteilung, deren Inhalt ungesichert ist.

Die Verbreitung jeder Art von Information unterliegt immer der sofortigen Interpretation dessen der/die Information erhält.

Besonders junge Menschen sind noch dabei, ihre Persönlichkeit zu entwickeln, und je nach Entwicklungsstand und Veranlagung können Gerüchte sie stark verletzen, ängstigen oder Aggressionen auslösen.

Wichtig ist uns ein offener Umgang mit Gerüchten. Besonders Kinder müssen gestärkt werden, offen Gerüchte bei ihren Betreuern anzusprechen.

Wir vermitteln besonders den Kindern, dass es „gute“ Geheimnisse und „schlechte“ Geheimnisse gibt. Kinder und Jugendliche sollen ermutigt werden, hier auf ihr Bauchgefühl zu hören. Ein Geheimnis, das ihnen ungute Gefühle verursacht, dürfen und müssen sie weitersagen. Damit verpetzen sie den anderen nicht

Uns ist es wichtig, dass die Jugendlichen und Kinder auch in der Kirchengemeinde Ansprechpartner/-innen haben, denen sie sich anvertrauen können. Unser Auftrag ist es besonders in der Konfirmandenarbeit, die jungen Menschen auf ihrem Weg zum Erwachsen werden zu begleiten, daher sind wir immer bemüht, alles, was ihrer Persönlichkeitsentwicklung schaden kann, auszuräumen.

5.5 Verhalten auf Freizeiten

Fahrten und Ausflüge mit Übernachtung, an denen junge Menschen teilnehmen, werden von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Die Übernachtung erfolgt in nach Geschlechtern getrennten Zimmern. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten oder aus pädagogischen Gründen bedürfen immer Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und der jeweiligen Einrichtungsleitung bzw. Trägerverantwortlichen.

Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass diese Aufteilung der tatsächlichen Vielfalt der geschlechtlichen Ausprägungen von Menschen nicht gerecht werden kann. Menschen, die nicht eindeutig einem der beiden Geschlechter zugeordnet werden können oder transsexuelle Menschen dürfen nicht benachteiligt werden. Es gilt für Freizeiten oder Übernachtungssituationen sensibel auf die besonderen Bedarfe einzugehen und diese im Vorfeld im Gespräch abzuklären.
Sollten sich auf Freizeiten Pärchen finden, gilt während der Freizeit das Abstinenzgebot.

Auch Teamer, die ein Paar sind und eine Freizeit begleiten, kommen ihrer Vorbildfunktion nach und halten sich daran.

Alle Teilnehmer/-innen (und deren Erziehungsberechtigte) einer Freizeit werden vorab über die Regeln während der Freizeit informiert. Die Nichteinhaltung der Regeln kann zum Abbruch der Freizeit für den/die Einzelne/n führen.

5.6 Umgang mit privaten Kontakten

Es kann vorkommen, dass die Kinder von Mitarbeitenden mit Kindern befreundet sind, die unsere Angebote nutzen.

Eine Mitnahme oder Übernachtung dieser Kinder in Privatwohnungen von Mitarbeitenden bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, ebenso die Mitnahme im Pkw.

5.7 Umgang mit den neuen Medien

Mit unseren Angeboten richtet sich unsere Jugendarbeit an junge Menschen mit einer großen Altersspanne, teilweise bis 27 Jahren. Entsprechend herrschen hier sehr unterschiedliche Bedürfnisse. Haupt- und Ehrenamtliche, die Gruppen betreuen, verfügen über völlig unterschiedliches Wissen zum Thema neue Medien, Gefahren etc. Daher muss es fest vorgeschriebene Regeln für den Umgang mit diesen Medien geben.

Der Umgang mit den neuen Medien ist eine der großen Herausforderungen für die jugendliche Lebenswelt. Sie bergen Chancen und Gefahren zugleich.

Im Rahmen der Konfirmandenarbeit finden neue Medien ihren fest vorgeschriebenen Einsatzort.

Schlecht kontrollierbar ist der Einsatz neuer Medien auf Freizeiten. Was die Kinder und Jugendlichen in den Pausen machen, können wir nicht alles im Blick haben.

Gerade für die Arbeit mit jungen Menschen ist es wichtig, diese auch erreichen zu können.

Die jugendgerechte Ansprache erfolgt heutzutage über Messenger-Dienste. Die Kirchengemeinde nutzt hierfür datenschutzkonforme Dienste. Im Zusammenhang mit Nutzung von Bild-, Ton- und Videomaterial gilt das Datenschutzgesetz.

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen die Jugendlichen an solchen Gruppen teilnehmen.

Gruppenadministrator ist dann immer Pfarrer/in und/oder Jugendleiter/in. Die Gruppen dienen ausschließlich der Übermittlung von Informationen der für die jungen Menschen anstehenden Veranstaltungen.

Sollte es im Einzelfall erforderlich sein, darf der Gruppenadministrator einzelnen Personen aus der Gruppe eine private Nachricht zukommen lassen. Dies kann erforderlich sein, um die Schweigepflicht zu wahren oder weil man vermeiden möchte, eine Person vor der Gruppe bloßzustellen.

Sollte im Rahmen einer Veranstaltung, der/die Gruppenleitung Kenntnis davon erhalten, dass

ein junger Mensch z. B. einer Bedrohung durch Cyber-Grooming ausgesetzt ist, hat er/sie zu handeln. Zuerst ist der/die Jugendliche auf die Gefahr hinzuweisen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung, den/die Erziehungsberechtigte/n darüber zu informieren. Sollte eine ehrenamtlich mitarbeitende Person Kenntnis erlangen, dass ein Kind oder Jugendlicher Cyber-Grooming ausgesetzt ist, muss diese sich an das Interventionsteam bzw. die Jugendleiter/in bzw. den Pfarrer/in wenden. Diese sind dann für den weiteren Ablauf verantwortlich.

Sollten unter den Gruppenteilnehmer/-innen ungefragt Fotos gemacht und/oder versendet werden, darf das Handy bis zum Kontakt mit dem Erziehungsberechtigten einbehalten werden, und dann müssen im Beisein der Eltern diese Fotos gelöscht werden.

5.8 Annahme von Geschenken

Die Annahme von persönlichen Geschenken zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Geburtstag, Dank für Konfirmandenzeit oder die Durchführung besonderer Projekte wird reflektiert und transparent gehandhabt. Geschenke dürfen keinesfalls an Versprechen oder

Vergünstigungen geknüpft werden. Laufende oder in Menge und Höhe der Kosten unangemessene Geschenke sind abzulehnen.

6. Beschwerdemanagement

Wir bieten Menschen unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, geschlechtlichen Identität, Herkunft oder ihrem physischen und psychischen Zustand die Möglichkeit, unsere Kirche/Gemeinde als sicheren Raum für sich wahrzunehmen. Um Betroffenen von sexualisierter Gewalt die Kommunikation über Grenzverletzungen zu erleichtern, schaffen wir klare Strukturen, die es Besucher/-innen und Mitarbeitenden ermöglichen, Fragen, Anliegen niedrigschwellig und in einem geschützten Rahmen vorzubringen.

1. In jedem Gemeindehaus/Kirche befinden sich gut sichtbar Aushänge und Flyer zum Mitnehmen, mit dem Hinweis auf unser Schutzkonzept und die Kontaktdaten der entsprechenden Ansprechstellen und des Interventionsteams.
2. Es liegen auch Meldebögen für Anliegen oder Beschwerden aus (Seite 30).
3. Das Anliegen kann direkt an den Mitarbeitenden oder die Mitarbeitende gerichtet werden. Ehrenamtlich Mitarbeitende geben Beschwerden an die Hauptamtlichen weiter, diese sind für die Weiterbearbeitung zuständig. Hierzu füllen die Mitarbeitenden die Bögen 1 und 2 Dokumentation bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt (Seite 33-34) aus.
4. Das Anliegen kann postalisch oder per Mail an die Vertrauenspersonen/Ansprechstellen übermittelt werden. Auch kann das fertige Formular genutzt werden (Seite 30).
5. Es besteht die Möglichkeit zur digitalen Kontaktaufnahme über die Webseite, unter dem Reiter „Kontakt“.
6. Vom Kirchenkreis benannte unabhängige Vertrauenspersonen und Ansprechstellen für sexualisierte Gewalt sind:

   a) Vertrauenspersonen extern regional:

   Frauenzentrum Troisdorf, 02241 72250, beratung@frauenzentrum-troisdorf.de,
   Hospitalstr. 2, 53840 Troisdorf

   b) Ansprechstellen:

   Wildwasser Bielefeld e.V., 0521 5573466, (montags von 15 bis 16.30 Uhr)

ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de Münzstr. 8, 33602 Bielefeld, und

Evangelische Kirche im Rheinland, 0211 4562 391, pia-ansprechstelle@ekir.de, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Rolle der Vertrauenspersonen/Ansprechstellen:

Wir beziehen uns auf *„EKiR: Schutzkonzepte Praktisch, S. 39“:*

- Sie nehmen Ihre Meldung auf und leiten Ihre Anliegen/Beschwerden an das Interventionsteam weiter.
- Sie informieren über den Sachstand Ihres Anliegens.
- Sie können den weiteren Verfahrensweg benennen.
- Sie können beraten, welcher Verfahrensweg sinnvoll sein kann.
- Sie kennen Institutionen, die unterstützen, beraten und helfen können.

In der „Kurzversion Interventionsplan“ (Seite 31) sind die Schritte übersichtlich dargestellt.

Betroffene/Ratsuchende können sich an die Vertrauenspersonen/Ansprechstellen wenden.

Diese wissen, wie der Verfahrensweg ist und können dazu beraten und weitervermitteln.

Möchte eine von sexualisierter Gewalt betroffene Person sich außerhalb dieses Verfahrensweges Hilfe suchen, so hängt eine Liste auch mit externen Einrichtungen zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt (Seite 32) im Gemeindehaus und in der Kirche aus.

6.1 Kooperation nach innen und außen

Das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist ein Qualitätsmerkmal unserer Gemeinde, es dient aber auch der Abschreckung potenzieller Täter/-innen.

Das Schutzkonzept muss für jeden, der sich für unsere Gemeinde interessiert, frei zugänglich sein.

Es wird auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

Es ist für jede/n in Papierform in den Gemeindebüros einzusehen.

In jedem Gemeindeteil gibt es einen gut sichtbaren Aushang, auf dem die Vertrauenspersonen bzw. das Interventionsteam für das Schutzkonzept aufgeführt sind.

Es wird ein Flyer erstellt, der Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte hinweist und auf das Schutzkonzept verweist. Dieser Flyer wird bei Anmeldungen für den Konfirmanden Unterricht, Aktionen, Freizeiten und bei Elternabenden verteilt und soweit möglich, erläutert.

7. Rechtskraft

Dieses Schutzkonzept wurde am 17.06.2026 vom Presbyterium rechtskräftig beschlossen.

Die inhaltlichen Vorgaben treten damit in Kraft.

Das Konzept wird regelmäßig, spätestens alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst und geändert. Die Änderungen müssen dann jeweils vom Bevollmächtigen Ausschuss bzw. dem Presbyterium beschlossen werden.

Königswinter, den 17.06.2026

Arndt Klemp-Kindermann

Vorsitzender des Presbyteriums

Anhang

1) Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Seite 25)
2) Dokumentation der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (Seite 26)
3) Selbstauskunftserklärung (Seite 27)
4) Selbstverpflichtungserklärung (Seite 28 und 29)
5) Meldebogen für Anliegen und Beschwerden (Seite 30)
6) Kurzversion Interventionsplan bei Verdachtsfällen (Seite 31)
7) Liste der Vertrauenspersonen zum Thema sexualisierte Gewalt (Seite 32)
8) Bogen 1 und 2 zur Dokumentation bei Verdachtsfällen sex. Gewalt (Seite 33-34)
9) Schweigepflichtentbindung (Seite 35)
10) Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der evangelischen Kirche im Rheinland (Seite 36-42)
11) Strafgesetzbuch § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Seite 43-44)

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge

Ev. KGM Siebengebirge–Ittenbacher Str. 42-53639 Königswinter

Ev. Kirchengemeinde Siebengebirge
Ittenbacher Str. 42
53639 Königswinter

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 – 12 Uhr und Fr 14 – 16 Uhr
Canina Jung, Birgit Retzmann
Telefon: 02244 2357
E-Mail: siebengebirge@ekir.de

www.ekisi.de

Königswinter, 20. Mai 2022

Bescheinigung zur Beantragung eines „erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses“ gem. BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bescheinigen, dass

Vorname. Name:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Wohnort:	

gemäß § 30a Abs.1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, ein „erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss.

Gemäß § 5 Abs.3, Punkt 4 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt müssen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Hiermit wird der ehrenamtliche Einsatz für unsere Gemeinde bestätigt und gleichzeitig aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit die Gebührenbefreiung erbeten.

Königswinter, den

_____ _____

Unterschrift Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge
Ittenbacher Str. 42
53639 Königswinter

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge

Dokumentation der Vorlage eines

erweiterten Führungszeugnis gem. § 30a Abs.2

Bundeszentralregistergesetz /BZRG)

Entsprechend § 72a Abs. 5 SGB VIII zur Prüfung der persönlichen Eignung

_____

Name, Vorname Geburtsdatum

_____

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Wohnort)

hat am _____ihr/sein erweitertes Führungszeugnis,

ausgestellt am _____ (damit ist das Zeugnis nicht älter als 3 Monate), zur Einsicht vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis **enthielt keine Einträge** nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232, 232a+b, 233, 233a, 234, 235, 236 StGB.

Das Führungszeugnis wurde Frau/Herrn _____ wieder ausgehändigt. Es wurde keine Kopie des Zeugnisses angefertigt.

_____

Ort und Datum der Einsichtnahme Unterschrift für die KGM

(Stempel)

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, _____, mich mit der oben erfolgten Dokumentation und deren Umfang einverstanden. Ich erlaube die Verwahrung der Dokumentation für die Zeit von maximal 5 Jahren ab Einsichtnahme, bzw. bis zur Vorlage eines erneuten erweiterten Führungszeugnisses in 5 Jahren.

_____

Ort, Datum Unterschrift der/des Erklärenden

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge
Ittenbacher Str. 42
53639 Königswinter

Evangelische Kirchengemeinde **Siebengebirge**

Selbstauskunftserklärung

Vorname. Name:	
Einsatzbereich(e) in der Gemeinde:	

In Ergänzung des (von mir) gem. § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisses, versichere ich hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach den §§ 171-174c, den §§ 176-184j, § 201a Absatz 3, § 225; den §§ 232-233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich ferner, dies meinen Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

_____

Ort, Datum Unterschrift der/des Erklärenden

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge
Ittenbacher Str. 42
53639 Königswinter

Evangelische Kirchengemeinde **Siebengebirge**

Selbstverpflichtungserklärung

Vorname, Name:	
Einsatzbereich(e) in der Gemeinde:	

Die Mitarbeit in einer evangelischen Kirchengemeinde wird in der Beziehung zwischen den Menschen und zu Gott gestaltet. Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Menschen, allen Alters, mit und ohne Behinderungen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, pflegen einen achtsamen Umgang miteinander und respektieren individuelle Grenzen.
Ich verpflichte mich:

1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen aber auch Erwachsenen sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.

2. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere schutzbedürftige Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.

3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.

4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.

5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber den Menschen, die ich in meiner Mitarbeit betreue.

7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder, Jugendlichen und anderen schutzbedürftigen Menschen zu respektieren und die Intimsphäre zu achten.

Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge
Ittenbacher Str. 42
53639 Königswinter

Evangelische Kirchengemeinde **Siebengebirge**

8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung und Vorbildfunktion als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.

9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) Vertrauensperson(en) wenden.

10. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbedürftigen vermute, wende ich mich umgehend an die Gruppenleitung und/oder an die oder den benannte(n) Vertrauensperson(en).

11. Ich verpflichte mich zur Teilnahme an den für meinen Einsatzbereich notwendigen Schulungen.

_____

Ort, Datum Unterschrift der/des Erklärenden

Meldebogen für Anliegen und Beschwerden

Ev. Kirchengemeinde Siebengebirge, Ittenbacher Str. 42, 53639 Königswinter

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Menschen, die unsere Gemeinde besuchen und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen können Sie Eure / Ihre Meldungen an die Vertrauenspersonen /Ansprechstellen weiterleiten.
Diese sind:
Frauenzentrum Troisdorf, beratung@frauenzentrum-troisdorf.de, Hospitalstr. 2, 53840 Troisdorf;
Wildwasser Bielefeld e.V., ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de, Münzstr. 8, 33602 Bielefeld;
Evangelische Kirche im Rheinland, pia-ansprechstelle@ekir.de, Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

Datum Ort Name **(freiwillige Angabe)**

Kontaktmöglichkeit zu Dir / Ihnen, wenn gewünscht:

Anschrift E-Mail-Telefon

Beschreibung der Situation:
(wenn nötig weitere Seite verwenden)

Anliegen (bitte ankreuzen):

	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem / der Konfliktpartner/in.
	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Vertrauensperson/jemandem der Ansprechstelle.
	Ich möchte…

Kurzversion Interventionsplan bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt

Was tun bei der Vermutung, dass ein Kind oder Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt ist oder wurde?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!

Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation des/der mutmaßlichen Täters/in mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Nichts versprechen, was man nicht halten kann!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Informationen an den/die mutmaßliche/n Täter/in!

Zunächst keine Konfrontation der Eltern des mutmaßlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Ggf. Fachberatung einholen!
Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach§ 8a SGB VIII hinzuziehen.
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Meldepflicht bei **beruflich** und **ehrenamtlich** Mitarbeitenden, **bei begründetem Verdacht** auf Sexualisierte Gewalt und bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot.

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziell betroffenen jungen Menschen beobachten. Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Bogen 1, Bogen 2 Doku. bei Verdachtsfällen ausfüllen.

Mache dir bewusst, dass du nur eine Seite gehört hast und die Wahrheit meist kompliziert ist.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen!
Das sollten für dich die vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen und Ansprechstellen sein.
Besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.

Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw.
Jugendamt.
Begründete Vermutungen gegen eine/n haupt-
oder ehrenamtlich Mitarbeitende/n umgehend
den nächsten Vorgesetzten melden.
Begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter

Beachtung des
Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Liste der Ansprechstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt umfasst sehr viel mehr als den sexuellen Missbrauch. Sexualisierte Gewalt bezeichnet jede Handlung an oder vor einer anderen Person, die darauf ausgerichtet ist Macht und Autorität zu missbrauchen. Anzügliche Bemerkungen, Blicke, sexuelle Berührungen oder Belästigungen zählen auch dazu und nicht zuletzt eröffnet die digitale Welt ein weiteres Feld auf dem Täter/-innen agieren können.

Jede/r der unsere Gemeinde besucht soll sich dort sicher fühlen können, daher pflegen wir eine Kultur der Achtsamkeit. Darüber hinaus, stehen sowohl wir als auch externe Stellen, bereit Sie oder Dich in Fragen, Sorgen oder bei entsprechenden Vorfällen zu beraten, zu unterstützen und zu begleiten.

Die aufgeführten Beratungsstellen sind auch spezialisierte Fachberatungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt. Das Angebot richtet sich an betroffene Erwachsene, Kinder und Jugendliche, aber auch an Angehörige und Bezugspersonen wie Freund/-innen, Eltern, Geschwister, Verwandte sowie an Fachkräfte.

Die Beratungsstellen beraten zu Fragen zu den Themen Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und sonstigen sexuellen Übergriffen.

Institution	Ansprechpartner/in	Adresse	Telefon	Mail / Web
Evangelische Kirche im Rheinland		Stabsstelle Prävention, Intervention und Aufarbeitung, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf	0211 4562 391	pia-ansprechstelle@ekir.de
Frauenzentrum Troisdorf e.V.		Hospitalstr. 2, 53840 Troisdorf	02241 72250	beratung@frauenzentrum-troisdorf.de
Wildwasser Bielefeld e. V.		Münzstr. 8, 33602 Bielefeld	0521 5573466	ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	N.N.	Wilhelmstraße 27 53111 Bonn	0228 635524	info@beratung-bonn.de
Familien- und Erziehungs-beratungsstelle der Städte Bad Honnef und Königswinter	N.N.	Schützenstraße 4 53639 Königswinter	02223 2986-5360	feb@koenigswinter.de
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		Bundesweit, kostenfrei, anonym	08002255530	www.hilfeportal-missbrauch.de

Bogen 1 Dokumentation bei Verdachtsfällen sexualisierte Gewalt

Im Falle, dass eine Beschwerde mündlich entgegengenommen wurde:

Datum Name und Kontakt der Beschwerde annehmenden Person

ausgefüllt von: _____

Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Datum	
Ort	
Name / Alter der betroffenen Person	
Name / Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Namen von Zeugen	
Beobachtungen anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kolleg/-innen / anderen Personen	
Sonstiges	

Bogen 2 Dokumentation bei Verdachtsfällen sexualisierte Gewalt

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

ausgefüllt von: _____
Reflexionsdokumentation aus Sicht der aufnehmenden Person

Beschreibung der Situation / des Vorfalls (möglichst ohne Deutungen und Wertungen)	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung der betroffenen Person aus deren Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen oder Vorgehensweisen	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte und andere unterstützend tätige Stellen	
Nächste Schritte	
Was mir noch wichtig ist	

Schweigepflichtsentbindung und Einwilligung in die Übermittlung von Daten

Ich/wir

_____
Vorname(n) Name(n), Anschrift

(ggf.) als gesetzliche Vertreter*innen des Kindes/Jugendlichen

_____
Vorname Name Geburtsdatum

entbinde(n)

_____
Vorname Name bzw. möglichst konkrete Nennung der Zuständigen einer Institution

von ihrer/seiner Schweigepflicht nach § 203 StGB und ihrem/seinem besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII.

Diese Einwilligung gilt ausschließlich für folgende Sachverhalte:

_____

_____

_____

Die Weitergabe von Informationen dient folgendem Zweck/folgenden Zwecken:

_____

_____

_____

Die Einwilligung gilt nur gegenüber folgenden Personen/Institutionen:

_____

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt wechselseitig: ☐ Ja ☐ Nein

(ggf.) Diese Einwilligung gilt längstens bis: _____

Ich/wir wurde(n) ausführlich über die gesetzliche Schweigepflicht sowie den Sinn und Zweck dieser Einwilligung aufgeklärt. Ich/wir habe(n) diese Information verstanden.

Ich/wir gebe(n) diese Einwilligung freiwillig ab und wurde(n) darüber informiert, dass ich/wir sie jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann/können.

Mir/uns wurde erläutert, dass eine fehlende Zustimmung diese Folgen haben kann:

_____

_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift(en) der/des Einwilligenden, ggf. der/des Personensorgeberechtigten

(ggf.) Einschätzung der Einwilligungsfähigkeit (bei Kindern/Jugendlichen):

Ich habe mich von der Einsichts- und Urteilsfähigkeit von _____ überzeugt.
Name, Alter

Begründung für die Einwilligungsfähigkeit:

_____

_____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der/des Mitarbeiter*in

© Prof. Dr. Brigitta Goldberg 2021

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG)[1]

Vom 15. Januar 2020, (KABl. S. 45), geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2022 (KABl. S. 110)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

§ 1
Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

(2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.“ und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.

(3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

[1] Überschrift geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2022 (KABl. S. 110) mit Wirkung vom 16. März 2022

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

§ 3
Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4
Grundsätze

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

§ 5[2]
Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

(1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur

[2] § 5 Abs. 1 Ziffer1 neu gefasst durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2022 (KABl. S. 110) mit Wirkung vom 16. März 2022.

Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.

2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche

   a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,

   b) Kinder- und Jugendhilfe,

   c) Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,

   d) Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,

   e) Seelsorge und

   f) Leitungsaufgaben

   zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarere Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

(2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen.

(4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.

§ 6
Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich

1. institutionelle Schutzkonzepte aufgrund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen)
2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen)
3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen)
4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse)

(2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.

(3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:

1. Einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. Erstellung einer Risikoanalyse,
3. Einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
4. Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe- Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
6. Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach§ 8 Absatz 1,
7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
8. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

§ 7
Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

(1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach§ 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden.

(2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.

(3) Der Melde- und Ansprechstelle können unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zuständigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Sie

1. berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen,
2. unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
3. entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
4. unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfall- und Handlungsplanes,
5. nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,
6. nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
7. sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
8. koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,

9. wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.

(4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes, ergeben.

§ 8
Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

(2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

§ 9
Unabhängige Kommission

(1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.

(2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

§ 10
Unterstützung für Betroffene

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichts-pflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld- oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.

(2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstützungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

§ 11
Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere

a) die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle,

b) die Benennung von Vertrauenspersonen in den Kirchenkreisen und für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 12
Inkrafttreten

(1) § 11 dieses Kirchengesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt[3] in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

[3] § 11 ist am 17. März 2020 in Kraft getreten.

Strafgesetzbuch § 174
Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt,

vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. 2Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01.07.2021.